



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 18

2. Jahrgang

Gelsenkirchen, 04.07.2016

Inhalt:

Erste Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Systems Engineering und Facilities Management im Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule)	191
Hausordnung für die Nutzung von Räumen sowie Einrichtungen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 29.04.2016	198



Erste Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Systems Engineering und Facilities Management im Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule)

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Systems Engineering und Facilities Management an der Westfälischen Hochschule in der Fassung vom 14.02.2014 (ABl. 4/2014, S. 18 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird „zwei Studierenden“ durch „zwei Angehörige der Gruppe der Studierenden“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Bestellung von Prüfern sowie Beisitzern, nicht mit.

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Als Satz 2: Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen.

4. § 8 wird wie folgt ersetzt:

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1, abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Die Anerkennung von Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 90 CP (Leistungspunkten) erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

5. § 13 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

6. § 14 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.

7. § 15 erhält einen Abs. 7 mit folgendem Wortlaut:

- (7) Bei Praktika, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, die in der Anlage 5 aufgeführt sind, besteht Anwesenheitspflicht. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 70 % der Veranstaltungszeit anwesend sind.

Kann eine Studierende/ ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

8. § 15 erhält einen Abs. 8 mit folgendem Wortlaut:

- (8) Bei Lehrveranstaltungen, die in der Anlage 6 aufgeführt sind, bestehen Prüfungsvorleistungen. Die Prüfungsvorleistungen sind unbenotet und müssen vor Teilnahme, aber nicht vor Anmeldung zu der entsprechenden Prüfung erbracht worden sein. Prüfungsvorleistungen bleiben auch für nachfolgende Prüfungen bestehen.

9. § 16 Abs.7 ist wie folgt zu ersetzen:

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
3. die Studierende/der Studierende eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in Studiengängen erbracht worden sind, die eine erhebliche Nähe zum jeweiligen Studiengang der Westfälischen Hochschule haben

10. § 17 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu ersetzen:

Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form des Fachbereiches Maschinenbau und Facilities Management ist ausreichend.

11. § 17 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

- (4) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er/sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für den/die Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.

12. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

Über die Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Prüfung entscheidet die Prüferin/ der Prüfer.

13. § 24 Abs. 2 ist wie folgt zu ersetzen:

Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Masterprüfung oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche Nähe zum jeweiligen Masterstudiengang der Westfälischen Hochschule hat, endgültig nicht bestanden hat.
3. ein Vorschlag zur Bestellung der Erstprüferin/ des Erstprüfers zur Betreuung der Masterarbeit.

14. § 25 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Im Falle einer Behinderung oder chronischen Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

15. § 29 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 anerkannt worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

16. § 30 wird wie folgt ersetzt:

§ 30 Diploma Supplement

Dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen. Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

17. In Anlage 3: Liste der Wahlpflichtmodule erfolgt eine Ergänzung:

MW8 Betreiberverantwortung

18. Die Prüfungsordnung wird um die folgenden Anlage 5 und 6 ergänzt:

Anlage 5

Zu den Lehrveranstaltungen nach § 15 Abs. 7 gehören:

M4 Betrieb und Instandhaltung technischer Systeme

M5 Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

M9 Anlagensteuerungstechnik

M10 Nachhaltigkeit technischer Systeme

MW1 Marktorientiertes Management

MW2 Innovationsmanagement

In den folgenden Lehrveranstaltungen bezieht sich die Anwesenheitspflicht nach § 15 Abs. 7 auf das enthaltene Praktikum:

M6 Innovative Gebäudeenergiesysteme

M7 Versorgungs- u. Entsorgungslogistik

MW6 Beleuchtungssysteme

Anlage 6

In folgende Lehrveranstaltungen bestehen Prüfungsvorleistungen (§ 15 Abs. 8):

M3 Ausschreibung und Vergabe, Vertragsmanagement:

Bestandene Seminararbeit sowie erfolgreiches Referat / Vortrag in
Veranstaltung

MW4 Projektierung gebäudetechnischer Systeme

Seminarbeitrag und Ausarbeitung einer Projektmappe

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Amtlichen Mitteilung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule vom 08.06.2016 und der Genehmigung des Präsidiums vom 22.06.2016.

Gelsenkirchen, 27.06.2016

Der Dekan
des Fachbereichs Maschinenbau und Facilities
Management
der Westfälischen Hochschule
am Standort Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Dirk Fröhling

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 28.06.2016

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

**Hausordnung für die Nutzung von Räumen sowie Einrichtungen
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
vom 29.04.2016**

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit 18 Abs. 1 S. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) in Verbindung mit § 6 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule in der Fassung vom 25.09.2015 (Amtliche Bekanntmachung 2015 Nr.18 vom 29.09.2015) hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen folgende Hausordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Hausrecht	3
§ 3 Nutzung der Räume und Flächen	4
§ 4 Sicherheit und Ordnung	5
§ 5 Rauchverbot	5
§ 6 Fundsachen	6
§ 7 Alkohol und illegale berauschende Mittel	6
§ 8 Presse	6
§ 9 Haftung für private Wertgegenstände	6
§ 10 Nutzung von Parkflächen	7
§ 11 Verstöße gegen die Hausordnung	7
§ 12 Inkrafttreten	8

§ 1

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle von der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen (im Folgenden Westfälische Hochschule) genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile, Anlagen sowie Außenanlagen und sonstigen Grundstücke. Sie gilt auch in angemieteten Räumen, soweit keine Hausordnung des Vermieters besteht. Gleiches gilt auch für zukünftig der Westfälischen Hochschule übergebene Gebäude, Räumlichkeiten und Flächen. Diese Hausordnung ist rechtsverbindlich und gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Westfälischen Hochschule, Nutzer von Hochschuleinrichtungen und für alle Personen, die sich in diesem Geltungsbereich aufhalten. Die Richtlinien für die Vermietung von Räumen und Einrichtungen der Westfälischen Hochschule bleiben unberührt.

§ 2

Hausrecht

- (1) Inhaberin oder Inhaber des Hausrechts ist die Präsidentin oder der Präsident der Westfälischen Hochschule. Sie oder er wird im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten.
- (2) Die Ausübung des Hausrechts erfolgt entsprechend durch die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. durch ihre oder seine Vertretung. Die Präsidentin oder der Präsident kann gemäß § 18 Absatz 1 S. 5 HG NRW i.V.m. § 6 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule das Hausrecht anderen Mitgliedern übertragen. Dazu werden zur Sicherstellung der Einhaltung und Überwachung des Hausrechts im Rahmen der täglichen Betriebsabläufe an der Westfälischen Hochschule nachfolgend genannte Mitglieder und Angehörige mit der Ausübung des Hausrechts beauftragt. Dabei gelten im Folgenden die gesetzlichen Vertretungsregelungen entsprechend:
 1. Die Dekaninnen und Dekane üben hinsichtlich der Räumlichkeiten, welche ihnen zur Nutzung für ihren jeweiligen Fachbereich zugewiesen sind, das Hausrecht aus. Entsprechendes gilt für die Bereiche eines Dezernates. Dort obliegt das Hausrecht der Dezernentin oder dem Dezernenten. Bei den zentralen Einrichtungen erfolgt eine Hausrechtsübertragung auf die Leiterinnen und Leiter.
 2. In Räumen, in denen Lehrveranstaltungen stattfinden, wird das Hausrecht entsprechend der Dauer der jeweiligen Veranstaltung von der oder dem Lehrverantwortlichen wahrgenommen. Dabei hat die Ausübung des Hausrechtes hinsichtlich der Studierfreiheit der Studierenden in einem angemessenen Verhältnis zu stehen.
 3. Im Rahmen der Sitzungen von Organen, Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien der Westfälischen Hochschule übt die oder der Vorsitzende das Hausrecht in den jeweiligen Sitzungsräumen aus.

4. Das Hausrecht wird ferner von den durch die Präsidentin oder den Präsidenten generell oder im Einzelfall beauftragten Hochschulmitgliedern wahrgenommen.
5. Sind im Einzelfall mehrere zur Ausübung des Hausrechts befugt, so üben diese das Hausrecht gemeinsam aus.
- (3) Das Recht zur Stellung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs und die Stellung eines Amtshilfe-Ersuchens, insbesondere gegenüber der Polizei liegen bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einer von ihm beauftragten Stelle innerhalb der Hochschulverwaltung. Nur bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht auch jedem anderen in Absatz 2 aufgeführten Berechtigten zu.
- (4) Die Befugnis, ein Hausverbot auszusprechen, welches länger als 24 Stunden betragen soll, obliegt allein der Präsidentin bzw. dem Präsidenten. Die Maßnahmen, mit denen Verstöße gegen das Hausrecht geahndet werden, sind im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auszuüben (zum Beispiel sollte grundsätzlich vor dem Ausspruch eines Hausverbotes eine Ermahnung erfolgt sein).

§ 3

Nutzung der Räume und Flächen

- (1) Die Räumlichkeiten sowie sämtliche Anlagen und Gebäude im Sinne des § 1 der Westfälischen Hochschule dürfen ausschließlich zu Hochschulzwecken genutzt werden. Andernfalls hat das Präsidium eine Genehmigung zu erteilen. Sowohl Hochschulmitglieder als auch Nichtmitglieder der Westfälischen Hochschule sind dazu verpflichtet, mit dem Hochschuleigentum pfleglich umzugehen und so zu behandeln, wie ihre Zweckbestimmung es verlangt. Auf die Einhaltung von Sauberkeit und Hygiene ist zu achten. Mit Energie ist sparsam umzugehen. Es besteht ein absolutes Verbot, eigenmächtig bauliche Veränderungen sowie Änderungen an haustechnischen Anlagen vorzunehmen.
- (2) Die Vergabe zentral verwalteter Räume, wie beispielsweise Hörsäle, Foyers, Mensa etc., erfolgt durch das dafür zuständige Hochschulpersonal. Vorrang vor Veranstaltungen mit anderen Zielsetzungen, haben solche, die der Aufgabenerfüllung der Westfälischen Hochschule dienen.
- (3) Plakate, Informationen, Aushänge sowie jegliche Art von Mitteilungen dürfen ausschließlich an den entsprechend gekennzeichneten Aushangflächen ausgehängt werden. Eine Anmeldung bei der jeweils zuständigen Stelle ist notwendig und die Art und Weise der Mitteilung darf der erteilten Zustimmung nicht zuwider laufen. Verboten sind grundsätzlich Plakate und Kleinanzeigen mit rechtswidrigen oder diskriminierenden Inhalten oder Inhalten, die vorrangig für berauschende Mittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes werben. Ein Recht zur jederzeitigen entschädigungslosen Entfernung oben aufgeführter Mitteilungen jeglicher Art

behält sich die Westfälische Hochschule vor. Widerrechtliche oder an nicht zum Aushang freigegebene Flächen angebrachte Plakate werden durch das Gebäudemanagement entschädigungslos entfernt. Hierbei entstehende Kosten für das Entfernen, Reparatur oder Reinigung sind vom Verursacher zu tragen.

§ 4

Sicherheit und Ordnung

- (1) Das Mitführen und Halten von Tieren jeglicher Art, außer Blindenführhunden und Wachhunden beauftragter Unternehmen, ist in den Gebäuden und auf den Grundstücken der Westfälischen Hochschule grundsätzlich nicht gestattet. Sofern das Mitführen von o.g. Hunden gestattet ist, sind diese anzuleinen.
- (2) Tische, Stühle und sämtliche weiteren Einrichtungsgegenstände der Westfälischen Hochschule dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt werden. Einrichtungsgegenstände, welche lediglich vorübergehend innerhalb der Hochschule verlagert werden, sind nach Gebrauch wieder an den ursprünglichen Ort zu bringen.
- (3) Treppenhäuser, Flure und Gänge stellen Fluchtwege dar und sind freizuhalten. Eine übermäßige Lärmbelästigung ist grundsätzlich zu vermeiden (insbesondere nach Vorlesungsbeginn). Die Nutzung von Rädern (auch deren Abstellen innerhalb der Gebäude), Skateboards, Inlineskates, Rollern und Ähnlichem ist in den Räumlichkeiten der Westfälischen Hochschule, außer in den dazu ausgewiesenen Orten, grundsätzlich nicht gestattet.
- (4) In Werkstätten und Laboren sind zusätzlich zu der Hausordnung die dort entsprechend geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Unbefugten ist der Zutritt zu Laboren und Werkstätten grundsätzlich untersagt. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind entsprechend der elektrischen Regeln zu betreiben und instand zu halten. Der ordnungsgemäße Zustand ist regelmäßig zu überprüfen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Arbeitsstellen der Hochschule. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zu dem Brandschutz und die Bestimmungen des Alarmierungsplanes.
- (5) Alle Mitglieder der Westfälischen Hochschule haben darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Bei drohenden Unwettern sind die Fenster zu schließen und der Sonnenschutz ist einzuziehen.
- (6) Das Mitführen und Einbringen von Waffen im Sinne des § 1 Waffengesetz ist strengstens untersagt.

§ 5

Rauchverbot

In allen Gebäuden sowie sonstigen vollständig umschlossenen Räumlichkeiten der Westfälischen Hochschule gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot. Das Rauchen ist lediglich im Freien und an den besonders ausgewiesenen Stellen, an denen ein Aschenbecher aufgestellt ist, gestattet.

§ 6

Fundsachen

Fundsachen sind unabhängig von dem Wert des Fundgegenstandes unverzüglich dem Pförtner auszuhändigen.

§ 7

Alkohol und illegale berauschende Mittel

Der Verzehr von alkoholischen Getränken sowie die Einnahme illegaler berauschender Mittel in den Räumlichkeiten sowie auf den Geländen der Westfälischen Hochschule sind grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind besondere Veranstaltungen respektive Anlässe. Weitere Ausnahmen sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der Kanzlerin bzw. dem Kanzler zu genehmigen. Bei fachbereichsspezifischen oder dezernatsinternen Veranstaltungen oder Anlässen erteilt die Genehmigung die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan bzw. Dezernentin oder Dezernent.

§ 8

Presse und Rundfunk

Foto-, Funk- und Fernsehaufnahmen sowie auch Film- und Videoaufnahmen durch die Presse in den Gebäuden der Westfälischen Hochschule bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Pressestelle. Für Beschäftigte der Westfälischen Hochschule gelten im Übrigen die arbeits- und beamtenrechtlichen Regelungen.

§ 9

Haftung für private Wertgegenstände

- (1) Dienstzimmer sind bei Abwesenheit (auch bei bloß vorübergehender) zu verschließen. Für in Dienstzimmern aufbewahrtes privates Bargeld und private Gegenstände übernimmt die Westfälische Hochschule keine Haftung.
- (2) Für Garderobe, abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder und sonstiges bewegliches Eigentum von Studierenden, Mitarbeiter und anderen sich auf dem Hochschulgelände aufhaltenden Personen wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Nutzung von Parkflächen

- (1) Auf dem gesamten Hochschulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (2) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen zulässig. Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen erfolgen auf eigene Gefahr und Haftung der Halterin oder bzw. des Halters.
- (3) Widerrechtlich oder verkehrswidrig parkende Fahrzeuge können abgeschleppt werden. Die Abschleppkosten haben die Fahrerin/ der Fahrer oder die Halterin/ der Halter entsprechend zu tragen.

§ 11

Verstöße gegen die Hausordnung

- (1) Verstöße gegen die Hausordnung sind der gemäß § 2 dieser Hausordnung zuständigen Person unverzüglich zu melden. In schwereren Fällen können diese mit einem Hausverbot geahndet werden. Ein solches Verbot, welches die Dauer von 24 Stunden überschreitet, kann ausschließlich von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten ausgesprochen werden. Lediglich ein vorübergehender Ausschluss vom Aufenthalt in einem Gebäude oder einem Gebäudeteil, in einer Anlage oder auf einem Grundstück oder einer Außenanlage kann von jeder der in § 2 genannten Personen im Zuge ihrer Wahrnehmung des Hausrechts ausgesprochen werden.
- (2) Eine gesondert erfolgte Übertragung des Hausrechts seitens der Präsidentin oder des Präsidenten an andere Mitglieder der Hochschule ist unabhängig von dem Vorgenannten möglich.
- (3) Die Einleitung arbeitsrechtlicher, disziplinarischer Maßnahmen oder aber strafrechtlicher Verfolgung bleiben davon unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 29.04.2016

Der Präsident

der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann